



GEMEINDE IGLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.04.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:13 Uhr
Ort: Sitzungssaal in der Verwaltungsgemeinschaft Igling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Först, Günter

Zweite Bürgermeisterin

Jetzt-Schwarz, Claudia

Dritter Bürgermeister

Graf von Maldeghem, Dominique

anwesend ab 19.35 Uhr zu TOP 3

Mitglieder des Gemeinderates

Benisch, Gerald
Gayer, Josef
Gluska, Guido
Höfler, Thomas
Scheck, Maria-Theresia
Schuster, Robert
Stannecker, Robert
Ziegler, Franziska
Ziegler, Thomas

Verwaltung

Erhardt, Dominic
Hildebrandt, Regine
Lichtblau, Otto
Piller, Patrik

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Glatz, Gudrun entschuldigt
Heiland, Peter entschuldigt
Müller, Harald entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: GI/BA/369/2026
4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: GI/BA/370/2026
5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Sportgelände"
Vorlage: GI/BA/374/2026
6. Auslegungs- und Billigungsbeschluss Neuaufstellung Bebauungsplan "Sportgelände"
Vorlage: GI/BA/375/2026
7. Beteiligung der Gemeinde Igling als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; 4. Änderung des Bebauungsplanes "Buchloe West IV - Gewerbegebiet" der Stadt Buchloe
Vorlage: GI/BA/389/2026
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026
- 8.1 Beratung über den Haushalt 2026
- 8.2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026
- 8.3 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2025-2029
9. Jahresrechnung 2022/Örtliche Rechnungsprüfung
- 9.1 Information zur Jahresrechnung 2022
- 9.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2022
- 9.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 9.4 Entlastung 2022
10. Jahresrechnung 2023/Örtliche Rechnungsprüfung
- 10.1 Information zur Jahresrechnung 2023
- 10.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2023
- 10.3 Feststellung der Jahresrechnung 2023
- 10.4 Entlastung 2023
11. Jahresrechnung 2024/Örtliche Rechnungsprüfung
- 11.1 Information zur Jahresrechnung 2024
- 11.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2024
- 11.3 Feststellung der Jahresrechnung 2024
- 11.4 Entlastung 2024
12. Regiebetrieb Gemeinde Igling BgA Photovoltaikanlagen - Zuführung des Gewinns 2025 an die Rücklage, vgl. BMF Schreiben vom 28.01.2019
13. Regiebetrieb Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen Nahwärmeversorgung Igling - Zuführung des Gewinns 2025 an die Rücklage, vgl. BME Schreiben vom 28.01.2019

14. Bericht des Bürgermeisters
15. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Herr Först richtet an dieser Stelle Genesungswünsche an Gemeinderatsmitglied Herrn Heiland, der sich derzeit im Krankenstand befindet.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.03.2026 wurden keine Beschlüsse gefasst, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 22.12.2025 bis 26.01.2026 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Neuaufstellung Bebauungsplan 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling			
Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise der jeweiligen Behörde bzw. Privateinwendungen	Behandlungsvorschlag für Billigungsbeschluss	Beschlussvorschlag/ Abstimmungsergebnis
1 LRA-Untere Bauaufsichtsbehörde	Es besteht grundsätzlich Einverständnis. Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Zur Kenntnis	
2 LRA-Untere Immissionsschutzbehörde	Es bestehen keine Einwendungen	Zur Kenntnis	
3 LRA-Untere Bodenschutz- u. Abfallbehörde	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Der Nordrand von Flst. Nr. 1249 Gmk. Igling liegt in der Nähe der Bahnlinie Kaufering-Buchloe. Es ist nicht auszuschließen, dass hier bahnbedingte Beeinträchtigungen im Boden vorliegen. Ansonsten sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponie-informationssystems (ABUDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefährlichen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzzut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Zur Kenntnis	
4 LRA-Untere Naturschutzbehörde	Die Stellungnahme zum Umweltbericht, Eingrünung und Kompensation erfolgt zu der im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Sportgelände".	Zur Kenntnis	
5 LRA-Wasserrecht			
6 LRA-Gesundheitsamt	Keine hygienischen Bedenken	Zur Kenntnis	
7 Regierung von Oberbayern	Folgende Stellungnahme: Planung Die Gemeinde Igling plant ihren Flächennutzungsplan zum dritten Mal zu ändern sowie o. g. Bebauungsplan neu aufzustellen. Der Planbereich wird bereits als Sportgelände genutzt und soll erweitert werden. Hierfür soll im Flächennutzungsplan ein Flächentausch stattfinden. Die Fläche mit der Fl.-Nr.1249 im Norden soll hinzukommen und gleichzeitig sollen Teilflächen der Fl.-Nrn. 2161 und 2162 im Osten entfallen. Zusammen mit den beiden	Die Regierung von Oberbayern geht nach Meinung des Verfassers fälschlicherweise davon aus, dass es sich um einen kompletten Neubau eines Sportgeländes handelt. Tatsächlich ist der Sportplatz Bestand. Die Erweiterungsfläche wird nur von Ost nach Nord verschoben und ist weitgehend flächenneutral. Das Anbiudegebot wird	

	<p>südlichen Fl.-Nrn. 1250/3 und 1250 soll das neue, ca. 2,7 ha große Sportgelände entstehen.</p> <p>Das gesamte Plangebiet befindet sich südlich der Bahnlinie München - Buchloe. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Geltungsbereich (Fl.-Nr. 1249) als Fläche für die Landwirtschaft, der südliche Teil der Planung (1250/3, 1250) als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Änderung soll das gesamte Plangebiet eine Darstellung als Sondergebiet "Sport, Freizeit und Brauchtumspflege" erhalten.</p> <p>Bewertung Anbindegebot</p> <p>Gemäß LEP 3.3 G sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z).</p> <p>Der nördliche Planbereich kann zwar an die bereits dargestellte Gemeinbedarfsfläche angebunden werden, jedoch möchten wir aufgrund der abgesetzten Lage des Plangebiets darauf hinweisen, dass sich die Fläche nicht für eine weitere Anbindung von Planungen außerhalb der bereits bestehenden Nutzung eignet. Des Weiteren möchten wir anregen die Darstellung als Sondergebiet zu überdenken sowie zu prüfen, ob eine Darstellung als öffentliche Grünfläche ausreichend wäre.</p> <p>Hinweis Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan zur eindeutigen Zuordnung in allen einschlägigen Dokumenten die gleiche Bezeichnung tragen sollte.</p> <p>Ergebnis Der vorliegenden Planung kann aus landesplanerischer Sicht nur bei Beachtung der Hinweise zum Anbindegebot zugestimmt werden.</p>	<p>nach Ansicht des Verfassers durch die Änderung eher erfüllt als vorher, weil die Bahnlinie heranreicht und die weiter vom Ort entfernte, östlich gelegene Fläche nunmehr einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Die Nutzung als Sondergebiet Sport und Erholung ist von der Gemeinde Igling eindeutig gewünscht, eine Nutzung als Grünfläche wird abgelehnt.</p>
8	LRA-Kreisbauhof	
9	Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung	
10	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	
11	Staatl. Bauamt Weilheim	Zur Kenntnis
12	Amt für ländl. Entwicklung	Zur Kenntnis
13	Regionaler Planungsverband	Zur Kenntnis
14	LEW	Zur Kenntnis

Das Staatliche Bauamt Weilheim ist mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Igling für das Sportgelände und die dazugehörige 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling einverstanden. Unsere Belange werden hierdurch nicht direkt betroffen.

Keine Bedenken

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

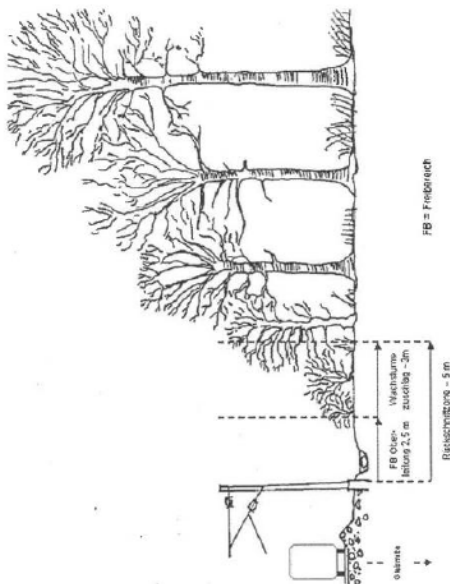
Bestehende 1-kV-Kabelleitungen
Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellegeplan dargestellt.
Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bewattung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblautes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel"
Allgemeiner Hinweis

		Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportallvn.de/apak/ abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.	Zur Kenntnis
15	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Bei dem o.g. Vorhaben hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) keine Einwände. Wir begrüßen, dass Flächen wieder zur Landwirtschaft zurückfallen sollen. Lediglich ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung des angrenzenden Feldes typische Emissionen wie Staub, Lärm und Geruch auftreten können. Diese Erscheinungen sind als übliche Begleiterscheinungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen und zu dulden.	Zur Kenntnis
16	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis
17	IHK	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen	Zur Kenntnis
18	Deutsche Telekom – Netz		
19	Schwaben Netz GmbH		
20	WZV Erpfinger Gruppe		
21	Bay. Bauernverband		
22	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege	Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Der im Entwurf erhaltene Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht für Bodendenkmäler gem. Art. 8 BayDSchG ist unzureichend und daher zu streichen. Das Vorhaben überlagert das bekannte Bodendenkmal D-I-7930-0062 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) vollständig. Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortschaften, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.	Zur Kenntnis

	<p>Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14, 2-3).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern, Hinweise für die kommunale Bauleitplanung." (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilunnen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf)</p> <p>Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p>	
	<p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfäche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren. • Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023. • Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvo-raaben_april_2020.pdf • Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdbreich aufzufinden (z. B. Metallosonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnete berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumdung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden. 	
	<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
23	Bay. Landesamt f. Umwelt	
24	Kreishauptpflegerin	

25	Stadt Landsberg am Lech			
26	Markt Kaufering	Keine Einwendungen		
27	Gemeinde Hurlach	Keine Bedenken und Einwände		
28	Stadt Buchloe	Keine Äußerung		
29	Gemeinde Lamerdingen	Keine Äußerung		
30	HWK München u. Oberbay.	Keine Anmerkungen oder Einwände		
31	Autobahndirektion Südbayern Dienstst. Kempten			
32	Eisenbahn Bundesamt			
33	Deutsche Bahn Immobilien AG	Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Infrastrukturelle Belange Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebsicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin: Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wegen der unmittelbaren Nähe zur Bahnlinie und der topografischen Situation ein hineingeraten von Bällen in den Gefahrenbereich der Bahn durch geeignete Maßnahmen (Fangzäune o. ä.) dauerhaft auszuschließen ist. Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen (Flutlichtanlagen, Parkplatzbeleuchtung etc.) ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vordäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Abgrabungen im Drück- und Stützbereich der Eisenbahnlasten sind untersagt. Bei Befpflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Befpflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem	Zur Kenntnis	

Sicherheitsabstand von 2, 50 m (siehe auch nachfolgende Skizze).



Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff., BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und er Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngaben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenen einschlägigen Bestimmungen hin.

Im Bereich der angrenzenden Böschung / Straße verläuft das alte Streckenkabel F4653, welches jedoch nicht mehr in Betrieb ist (siehe Kabelanlageplan TK).

Immobilienrelevante Belange:

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete, Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z. B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw.

Gestaltungsanträge bei DB AG, DB-Immobilien, zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner: innen nach Bundesländern finden Sie hier:

www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen

www.deutschebahn.com/Gestaltungen

Der Kreuzungs- und Gestaltungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB-Immobilien eingereicht werden:

<https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnahe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn

	<p>im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p> <p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Ein widerrechtliches Befahren und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Ist es bei den Arbeiten notwendig, sich in unmittelbarer Nähe der Bahnanlage aufzuhalten, so ist es nur mit einem gültigen Sicherungsplan und wirksame Sicherungsmaßnahmen erlaubt.</p> <p>Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschritten oder beseitigt werden.</p> <p>Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.</p> <p>Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.</p>		
34	Finanzamt Landsberg am LL		
35	Fernstraße-Bundesamt		
36	Bund Naturschutz		

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.04.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Sportgelände"

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 22.12.2025 bis 26.01.2026 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Neuaufstellung Bebauungsplan „Sportgelände“ der Gemeinde Igling		Behandlungsvorschlag für Billigungsbeschluss	Beschlussvorschlag / Abstimmungsergebnis
<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>LRA-Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Anregungen/Bedenken/Hinweise der jeweiligen Behörde bzw. Privateinwendungen</p> <p>Es besteht grundsätzlich Einverständnis. Folgende Anregungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Die Bezeichnung des Bebauungsplans in der öffentlichen Bekanntmachung sowie im Betreff der Trägeranhörung weicht von der Bezeichnung im Satzungstext, Planzeichnung und Begründung ab. Dies sollte Übereinstimmung gebracht werden.</p> <p>Zu 1: Die im Sondergebiet zulässigen Nutzung sollten unbedingt konkretisiert werden. Speziell die Begriffe Freizeit und Power-Brauchtumspflege sind sehr weit gefasst und lassen ein umfangreiches Spektrum an möglichen Nutzungen zu. Soweit uns bekannt ist, befindet sich in dem Vereinsgebäude auch eine Gastronomie, die nicht zwingend in Verbindung mit Freizeit, Sport und Brauchtumspflege zu sehen ist. Das Planzeichen für Sportanlage sollte unter die Nr. 1 aufgenommen und erläutert werden.</p> <p>Zu 2: Mit der (sinnvollen) Festsetzung einer höchstzulässigen GR bedarf es keiner zusätzlichen einer Grundflächenzahl mehr. Um der Aufteilung der GR auf zwei Bauräume zu entgegen, werden diese in einen Bauraum zusammengefasst. Damit kann die GR unverändert bleiben.</p> <p>Für die Abgrenzung der geplanten Nutzungsbereiche (Tennis und Fußball) sollte das Planzeichen 1.5.14 <u>PlanZY</u> („Knödelinie“) verwendet werden.</p> <p>Die im dritten Absatz aufgeführten Definition widerspricht mit ihrem Satz 2 den Festsetzungen unter Ziffer 4.1. Aus unserer Sicht macht von diesem Absatz nur der letzte Satz zur Regelung der zulässigen Vollgeschosse Sinn. Die übrigen Sätze sollten gestrichen werden.</p> <p>Zu 3.1: Hier sollte klargestellt werden, ob neben den Maßgaben des Art. 6 <u>BavBo</u> auch die Abstandsflächenansatzung der Gemeinde Igling Anwendung finden soll.</p> <p>Zu 4.1: Nachdem anzunehmen ist, dass die Erschließungsstraße nicht völlig eben und ohne jegliches Gefälle verläuft erscheinen uns die Festsetzungen zur Höhenlage von Gebäude zu unbestimmt. Bei der Angabe „OK Fertigfußboden“ ist zu ergänzen, dass es sich um das Edgeschoss handelt.</p> <p>Zu 4.2: Nach „OK Fertigfußboden“ ist anzufügen, dass es sich um das Edgeschoss handelt. Des Weiteren ist beim oberen Bezugspunkt (Dachhaut) zu ergänzen,</p>	<p>Die Bezeichnung wird vereinheitlicht</p> <p>Das Planzeichen für Sportanlage wird unter 1. aufgenommen, die Nutzung wird mit Sport- und Gastronomie konkretisiert,</p> <p>Es wird auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl verzichtet, da bereits die GR festgesetzt ist. Die beiden Bauräume werden zusammengelegt.</p> <p>Die Nutzungen Tennis und <u>Fussball</u> werden mit einer Knödelinie abgetrennt.</p> <p>Die im dritten Absatz genannte Definition wird geändert, bzw. verkürzt.</p> <p>Ergänzung: Die Abstandsflächenansatzung der Gemeinde Igling findet Anwendung.</p> <p>Bei der Angabe OK Fertigfußboden wird EG ergänzt. Der Punkt der Bezugshöhe wird konkretisiert.</p> <p>Bei der Angabe OK Fertigfußboden wird EG ergänzt. Bei der Dachhaut wird Oberkante</p>	

		<p>Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können.</p> <p>Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 <u>BavBodSchG</u> zu informieren.</p> <p>Die weiteren Maßnahmen wie Ausnubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 <u>BavAbfG</u> i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. Nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 <u>BodSchG</u> sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	
	<p>Der nördliche Grabenbereich und die benachbarten Gehölzbereiche sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.</p>	<p>Folgende Einwendungen:</p> <p>1. Zu ergänzende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der westlichen und nördlichen Gehölze:</p> <p>Zum Schutz der bestehenden westlichen und nördlichen Gehölze ist in Anlehnung an die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist der Baumbestand gegen Schäden wirksam zu sichern. Dies schließt Folgendes mit ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Verbot von Bodenauftrag im Kronentraufbereich <input checked="" type="checkbox"/> Abgrabungsverbot im Bereich der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Wurzelbereiches vor dem Befahren durch und dem Abstellen von Fahrzeugen oder Baumaterial im Bereich der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Baumes vor mechanischen Schäden <p>Sollten trotz der Beachtung der DIN 18920 Bäume ausfallen, sind diese bis spätestens in der auf die Fertigstellung der Bauarbeiten nachfolgenden Pflanzperiode unaufgefordert gemäß der unter der Grünordnung aufgeführten Pflanzliste zu ersetzen.</p> <p>Um ggf. den nördlich gelegenen Graben sowie die westlichen und nördlichen Gehölze (nach Art. 16 <u>BavNatSchG</u> geschützt) vor vermeidbaren Beschädigungen und baubedingten Auswirkungen, wie Bodenverdrichtungen, Aufschüttung, Abgrabung, chemische Verunreinigung oder mechanische Beschädigung zu schützen, ist der nördliche Graben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch Errichtung geeigneter Einzäunungen nach RAS-LP 4 abzugrenzen.</p> <p>Die Schutzeinrichtungen sind während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abzubauen.</p>	<p>LRA-Untere Naturschutzbehörde</p>
	<p>Die Zufahrt wird nach Möglichkeit soweit nach Nordosten verschoben, dass der geschützte Bestandsbaum weniger durch die Baumaßnahmen beeinflusst wird. Eine Fällung ist nicht vorgesehen. Auch weitere Bäume sind nicht zur Fällung vorgesehen, weitere Festsetzungen sind also entbehrlich. Die Artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Baumaßnahmen und eventuellen Fällungen gelten ohnehin und bedürfen keiner weiteren Festsetzung.</p>	<p>2. Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes:</p> <p>2.1 Artenschutz bei Gehölzen:</p> <p>Direkt angrenzend an die Zufahrt zu den Stellplätzen im Nordwesten ist gemäß der Planzeichnung ein als zu Erhalten gekennzeichnete Baum eingezeichnet. Sollte der entsprechende Baum, bzw. weitere Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung oder während der Bauarbeiten dennoch gefällt werden müssen, ist hierbei zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 39 Abs. 5 <u>BNatSchG</u> eine Fällung oder Kappung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) vorzunehmen.</p> <p>Dies ist in den Planunterlagen zu ergänzen.</p>	<p>4</p>

<p>5 LRA-Wasserrecht</p>	<p>Bei Bäumen mit einem BHD von mehr als 30 cm ist das betreffende Gehölz oder dergleichen vor jeder Kappung oder Fällung durch einen Artenschutz-Gutachter oder einen Sachkundigen für Baumhabitats-Strukturen auf bewohnende Arten zu überprüfen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Fällungen vorzulegen. Sollten während der Fällung besetzte Brutstätten oder Höhlen gefunden werden, sind die Fällungen unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutz-behörde ist zu informieren.</p> <p><u>2.2. Schutz von Fledermäusen und Insekten.</u> Aufgrund des für Fledermäuse (nach § 44 BNatSchG streng, bzw. besonders geschützt) geeigneten Umfeldes sowie vorliegenden Artnachweisen ist auf eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. Es sind hierbei Leuchtmittel mit einem nach unten gerichtetem Lichtkegel sowie einer warmweißen Farbtemperatur von (2.700 bis max. 3.000 Kelvin) zu verwenden. Hinweis: Die Beleuchtung von Außenanlagen nach § 41 a Abs. 1 BNatSchG soll auf zu reduzieren, dass sich für Tiere und Pflanzen keine nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen entstehen. Die fledermausfreundliche Beleuchtung kann zudem für die Anwendung des Planungsfaktors (5%) mit einbezogen werden (siehe Abschnitt zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung).</p> <p>3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie Grünordnung. <u>3. 1 Berechnung des Eingriffes.</u> Gemäß Punkt 2 der Satzung (Maß der baulichen Nutzung) ist hier eine GRZ von 0,4 angegeben; in der vorliegenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wird allerdings eine GRZ von 0, 3 verwendet. Dies ist in der Bilanzierung entsprechend anzupassen.</p> <p>Auch wird für die Baum- und Heckenpflanzung ein Planungsfaktor von 20% verwendet. Dem kann nicht zugestimmt werden, da i. d. R. etwa 5% pro Maßnahme für den Planungsfaktor angerechnet werden (siehe Fallbeispiele des Leitfadens für Bauen in Einklang für Natur und Landschaft). Die Eingrünung des Parkplatzes kann beispielsweise mit 5% angerechnet werden, jedoch nicht mit 20%. Hinweis: Die wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze könnte ebenfalls mit angerechnet werden; alternativ könnten die gepflanzten Bäume mit für die Berechnung des Ausgleiches verwendet werden. Es fehlt die Berechnung des Ausgleichs sowie ein entsprechendes Konzept zur Herstellung der Ausgleichsfläche; dies ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutz-behörde abzustimmen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst erstellt werden, wenn eine Vollständige Berechnung des Eingriffes sowie des Ausgleiches vorliegt.</p> <p><u>3. 2 Grünordnung.</u> Hier ist bei der angegebenen Pflanzliste die Pflanzqualität (Mindestpflanzqualität Bäume: gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifiziert, 2-3 -mal verpflanzt, 60-100 cm hoch) zu ergänzen. Die zu pflanzende Gehölze sind ausreichend und fachgerecht gegen Wildverbiss und Schäden durch Weidewieh zu schützen. Sie sind zudem solange der Eingriff, d. h. die Ursache der ausgleichenden Beeinträchtigungen besteht, zu erhalten und für eine Dauer von 25 Jahren im Wuchs zu fördern bzw. zu pflegen. Ausgefallene Exemplare sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode artfleisch nach zu pflanzen. Vorgenannte Bestimmungen ergeben sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG.</p>	<p>Die Hinweise zur Beleuchtung sind bei der Erschließungsplanung zu beachten, eine Festsetzung erscheint nicht notwendig.</p> <p>Die GRZ Angabe entfällt, die festgesetzte GR entspricht jedoch einem Höchstmaß von 0,3, eine Änderung ist unter 3, also nicht erforderlich.</p> <p>Die Gestaltung der Ausgleichsfläche ist durch ein entsprechendes Fachplaner durch die Gemeinde festzulegen.</p> <p>Die <u>Mindestpflanzqualität Bäume</u> wird als gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifiziert, 2-3 -mal verpflanzt, 60-100 cm hoch, ergänzt. Diese sind über eine Zeitdauer von 25a im Wuchs zu fördern, zu pflegen und gegen schädliche Einwirkungen zu schützen.</p>	
<p>6 LRA-Gesundheitsamt</p>	<p>Keine hygienischen Bedenken</p>		

7	Regierung von Oberbayern	Folgende Stellungnahme: Planung Die Gemeinde Igling plant ihren Flächennutzungsplan zum dritten Mal zu ändern sowie o. g. Bebauungsplan neu aufzuteilen. Der Planbereich wird bereits als Sportgelände genutzt und soll erweitert werden. Hierfür soll im Flächennutzungsplan ein Flächentausch stattfinden. Die Fläche mit der Fl.-Nr. 1249 im Norden soll hinzukommen und gleichzeitig sollen Teilflächen der Fl.-Nrn. 2161 und 2162 im Osten entfallen. Zusammen mit den beiden südlichen Fl.-Nrn. 1250/3 und 1250 soll das neue, ca. 2,7 ha große Sportgelände entstehen. Das gesamte Plangebiet befindet sich südlich der Bahnlinie München - Buchloe. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Geltungsbereich (Fl.-Nr. 1249) als Fläche für die Landwirtschaft, der südliche Teil der Planung (1250/3, 1250) als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Änderung soll das gesamte Plangebiet eine Darstellung als Sondergebiet "Sport, Freizeit und Brauchturnspflege" erhalten. Bewertung Anbaugebiet Gemäß LEP 3.3 G sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z). Der nördliche Planbereich kann zwar an die bereits dargestellte Gemeinbedarfsfläche angebunden werden, jedoch möchten wir aufgrund der abgesetzten Lage des Plangebiets darauf hinweisen, dass sich die Fläche nicht für eine weitere Anbindung von Planungen außerhalb der bereits bestehenden Nutzung eignet. Des Weiteren möchten wir anregen die Darstellung als Sondergebiet zu überdenken sowie zu prüfen, ob eine Darstellung als öffentliche Grünfläche ausreichend wäre. Hinweis Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan zur eindeutigen Zuordnung in allen einschlägigen Dokumenten die gleiche Bezeichnung tragen sollte. Ergebnis Der vorliegenden Planung kann aus landesplanerischer Sicht nur bei Beachtung der Hinweise zum Anbaugebiet zugestimmt werden.	Die Regierung von Oberbayern geht nach Meinung des Verfassers fälschlicherweise davon aus, dass es sich um einen kompletten Neubau eines Sportgeländes handelt. Tatsächlich ist der Sportplatz Bestand. Die Erweiterungsfläche wird nur von Ost nach Nord verschoben und ist weitgehend flächenneutral. Das Anbaugebiet wird nach Ansicht des Verfassers durch die Änderung eher erfüllt als vorher, weil die Erweiterung nunmehr bis direkt an die Bahnlinie heranreicht und die weiter vom Ort entfernte, östlich gelegene Fläche nunmehr einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Die Nutzung als Sondergebiet Sport und Erholung ist von der Gemeinde Igling eindeutig gewünscht, eine Nutzung als Grünfläche wird abgelehnt.	
8	LRA-Kreisbauhof		Die Bezeichnung wird vereinheitlicht.	
9	Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung			
10	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Wir weisen darauf hin, dass es im Starkregenfall zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Sportflächen kommen kann. (Siehe Anlage)	Es wird ein Hinweis zur eingeschränkten Nutzbarkeit der überplanten Flächen im Starkregenfall aufgenommen.	

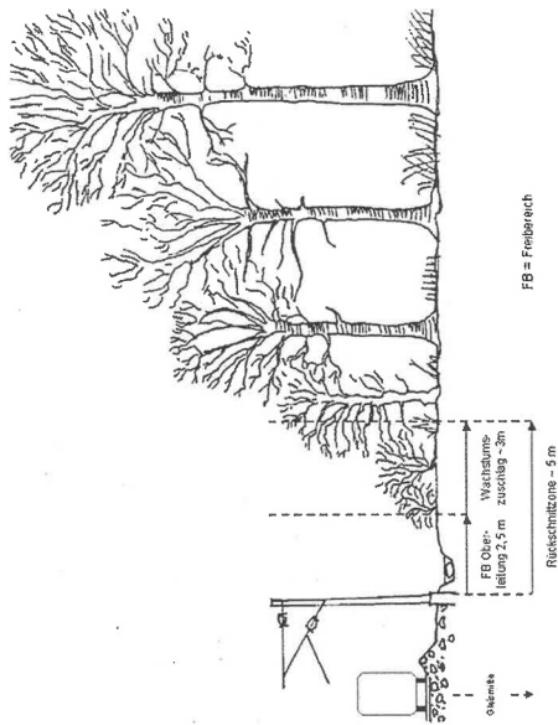
	<p>Vorschlag für Hinweise zum Plan: "Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungsplätzen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen."</p> <p>1.3 Altlasten und Bodenschutz 1. 3. 1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar. Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit IMS vom 18. 04. 02, Az. 11 B5-4611, 110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.</p> <p>Vorschlag für Hinweise zum Plan: "Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."</p> <p>1. 4 Wasserversorgung Die Wasserversorgung wird durch den Wasserzweckverband Erdlingler Gruppe sichergestellt.</p> <p>1. 5 Abwasserentsorgung 1. 5. 1 Häusliches Schmutzwasser Sämtliche Bauten sind an den öffentlichen Abwasserkanal der Gemeinde Igling anzuschließen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kanalnetzjahresbericht der Gemeinde Igling dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bislang nicht vorgelegt wurden. Nach § 5 der Eigenüberwachungsverordnung besteht die gesetzliche Verpflichtung dazu. Da dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht Teil der gesicherten Erschließung ist, ist dies zeitnah nachzuholen. Für Rückfragen hierzu können Sie sich an Patrick Hirsch, 0881 182 133, wenden.</p> <p>1. 5. 2 Niederschlagswasser Wir weisen darauf hin, dass Niederschlagswasser nach den geltenden technischen Regeln oberflächlich zu versickern ist. Nur in Ausnahmefällen dürfen unterirdische Versickerungsanlagen genutzt werden. Nach unserer Erfahrung sollten deshalb möglichst schon in der Bauleitplanung entsprechende Flächen für die Versickerung vorgesehen werden.</p> <p>Redaktionell weisen wir darauf hin, dass das Merkblatt "ATV-DVWK Merkblatt 153" durch das "DWA-M153" abgelöst wurde und für gewerbliche Flächen das Lfu-Merkblatt Nr. 4, S/5 zu beachten ist.</p> <p>Wie bereits unter dem Punkt 0 geäußert, befindet sich das Plangebiet im Grenzbereich zwischen quartären und wesentlich geringeren durchlässigen fertilen Ablagerungen. Richtung Lech sind demnach durchlässigere Sedimente zu erwarten.</p>	
	<p>2. Zusammenfassung Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden. Der Verpflichtung zur Vorlage eines Kanalnetzjahresberichts ist nachzukommen.</p>	

11	Staatl. Bauamt Weilheim	Das Staatliche Bauamt Weilheim ist mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Igling für das Sportgelände und die dazugehörige 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling einverstanden. Unsere Belange werden hierdurch nicht direkt betroffen.	Zur Kenntnis
12	Amt für ländl. Entwicklung	Keine Bedenken	
13	Regionaler Planungsverband	Keine Einwände – aber folgende Hinweise:	Zur Kenntnis
14	LEW	Bestehende 1-kV-Kabelleitungen Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellegeplan dargestellt. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel" Allgemeiner Hinweis Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhaltensvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoDortal.lvw.de/abak/ abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.	
15	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten AELF	Unsere Stellungnahme vom 24.08.2020 hat weiterhin Gültigkeit. Keine Einwände von Seiten des AELF Fürstentfeldbruck bestehenden keinen grundsätzlichen Einwänden. Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Sportgeländes, z. B. Verkehrsaufkommen, die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinträchtigt wird.	Zur Kenntnis
16	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis
17	IHK	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen	
18	Deutsche Telekom – Netz		
19	Schwaben Netz GmbH		
20	WZV Eppinger Gruppe		
21	Bay. Bauernverband		
22	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege	Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Der im Entwurf enthaltene Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht für Bodendenkmäler gem. Art. 8 BayDSchG ist unzureichend und daher zu streichen. Das Vorhaben überlagert das bekannte Bodendenkmal D-I-7930-0062 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) vollständig. Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http:// www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map	Zur Kenntnis

	<p>Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/od/wms/gci/v1/denkmal Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 B V gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanV, Nr. 14, 2-3).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung." (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p>	
	<p>Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLFD, die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.<input checked="" type="checkbox"/> Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.<input checked="" type="checkbox"/> Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf	<p><input checked="" type="checkbox"/> Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdrich</p>

			<p>aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayerSchG verboten. Für berechnete berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelfräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BUND im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
23	Bav. Landesamt f. Umwelt			
24	Kreisheimatpflegerin			
25	Stadt Landsberg am Lech		Keine negativen Auswirkungen – daher keine inhaltliche Stellungnahme	
26	Markt Kaufering		Keine Einwendungen	
27	Gemeinde Hurlach		Keine Bedenken und Einwände	
28	Stadt Buchloe		Keine Äußerung	
29	Gemeinde <u>Lamerdingen</u>		Keine Äußerung	
30	HWK München u. <u>Oberbay.</u>		Keine Anmerkungen oder Einwände	
31	Autobahnreferktion Südbayern <u>Dienstst.</u> Kempten			
32	Eisenbahn Bundesamt		<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfornleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des Bauabzugsplans "Sportgelände" berührt, da der Planungsumgriff im Norden an die Bahnstrecke 5520 München - Buchloe angrenzt. Jedoch bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn die im</p> <p>Folgenden aufgeführten Hinweise beachtet und sichergestellt werden:</p> <p>Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnstrecke eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB <u>InfraGO</u> AG abgestimmt werden. Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung (z. B. auf Dächern) sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist dauerhaft</p>	Zur Kenntnis

	<p>auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutz Maßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.</p> <p>Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.</p> <p>Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Ich weise vorsorglich daraufhin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkentflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung/Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären. Sofern dies nicht veranlasst worden sein sollte, wird ohnehin generell die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin über die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, Barfstr. 12, 80339 München (E-Mail: kib.muennenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		
<p>33 Deutsche Bahn Immobilien AG</p>	<p>Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:</p> <p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebsicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkentflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wegen der unmittelbaren Nähe zur Bahnlinie und der topografischen Situation ein Hineingeraten von Bällen in den Gefahrenbereich der Bahn durch geeignete Maßnahmen (Fangzäune o. ä.) dauerhaft auszuschließen ist.</p> <p>Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen (Flurlichtanlagen, Parkplatzbeleuchtung etc.) ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verflüchtungen, Überdeckungen und Vorfäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen,</p>	<p>Zur Kenntnis</p>	



Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und er Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngaben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenen einschlägigen Bestimmungen hin. Im Bereich der angrenzenden Böschung / Straße verläuft das alte Streckenkabel F4653, welches jedoch nicht mehr in Betrieb ist (siehe Kabellageplan TK).

Immobilienrelevante Belange:
Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete, Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z. B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG, DB-Immobilien, zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner: Innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen
www.deutschebahn.com/Gestaltungen

Der Kreuzungs- und Gestaltungsantrag kann auch direkt über das [Online Portal](#) der DB AG, DB-Immobilien eingereicht werden:
<https://onlineportal1.extranet.deutschebahn.com>

Hinweise für Bauten nahe der Bahn
Bei Bauarbeiten in **Bahnfläche** sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einhaltung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Absicherung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:
Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
Ist es bei den Arbeiten notwendig, sich in unmittelbarer Nähe der Bahnanlage aufzuhalten, so ist es nur mit einem gültigen Sicherungsplan und wirksame Sicherungsmaßnahmen erlaubt.

Sicherungsmaßnahmen erlaubt.
Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB **InfraGO**, AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB **InfraGO**, AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB **InfraGO**, AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden.
Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.
Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.

Beschluss:

2. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Auslegungs- und Billigungsbeschluss Neuaufstellung Bebauungsplan "Sportgelände"

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Sportgelände“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.04.2026.
2. Die Neuaufstellung in der Fassung vom 14.04.2026 ist einschließlich Begründung und Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Beteiligung der Gemeinde Igling als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; 4. Änderung des Bebauungsplanes "Buchloe West IV - Gewerbegebiet" der Stadt Buchloe

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Buchloe hat am 17.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern und hat den Entwurf in der Fassung vom 17.03.2026 gebilligt.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die 4. Änderung schafft die Stadt Buchloe die planungsrechtliche Möglichkeit zum Neubau eines „Netto Marken-Discounters“, damit dieser seine notwendig gewordene Erhöhung der Verkaufsfläche umsetzen kann. Beabsichtigt ist die Umsiedlung der Netto-Filiale vom bestehenden Standort auf das unmittelbar östlich angrenzende Nachbargrundstück (ehemals Autohaus Fischer). Der bestehende Standort wird nach dem Umzug einer anderweitigen kleinflächigen Einzelhandelsnutzung zugeführt.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 6.620 m² befindet sich im Südwesten von Buchloe an der Karwendelstraße/Von-Bollstatt-Straße im Gewerbegebiet „Buchloe West IV“ und umfasst vollständig die Fl.Nr. 2710/1 und Teilflächen der Fl.Nrn. 2576, 2699 und 2713 der Gemarkung Buchloe.

Mit der Beteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4

Abs. 2 BauGB wird Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zum oben genannten Bauleitplanverfahren gegeben.

Fristablauf: 15.05.2026

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Igling nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, für das Planverfahren Aufstellung des Bebauungsplanes „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“ der Stadt Buchloe.

Seitens der Gemeinde Igling werden keine Anmerkungen oder Hinweise vorgebracht.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026

8.1 Beratung über den Haushalt 2026

Kämmerer Otto Lichtblau erklärt anhand einer Präsentation den Haushalt 2026.

Gebührensatzung Kita Igling

Herr Lichtblau stellt anhand einer Tabelle eine mögliche Anpassung der Gebühren vor, die der Finanzausschuss vorberaten hat. Jährlich hat die Gemeinde ein hohes Defizit zu tragen. Dem Elternbeirat ging der Gebührensatzung schriftlich zu.

Der Gemeinderat diskutiert den Sachverhalt.

Herr Graf von Maldeghem spricht mit Blick auf die defizitäre Entwicklung von dringendem Handlungsbedarf.

Herr Gluska sieht die Kommune in der Pflicht, das Defizit gering zu halten.

Frau Scheck erinnert an die Änderungen im BayKiBiG; die Gebührenanpassung sollte diesbezüglich überdacht werden.

Eine mögliche Anpassung der Gebühren kommt in einer kommenden Sitzung zum Beschluss.

8.2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026

Sachverhalt:

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes wurde im Finanzausschuss beraten. Der Gemeinderat erhielt eine Übersicht zum Verwaltungshaushalt sowie eine Zusammenstellung des Vermögenshaushaltes mit Finanzplanung. Herr Lichtblau erläutert die wichtigsten Positionen.

Der Verwaltungshaushalt beläuft sich in Einnahmen und Ausgaben auf jeweils 8.315.800 €, der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf jeweils 7.469.900 €.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen. Es besteht jedoch noch eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus den Vorjahren i. H. von 1.535.000 €. Daher wird in der Haushaltssatzung kein Betrag eingetragen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt beträgt 6.800.000 €.

Die Hebesätze wurden in einer eigenen Hebesatzsatzung beschlossen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

Beschluss:

Der GR Igling beschließt die Haushaltssatzung 2026 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Dem vorgelegten Haushaltsplan 2026 mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird zugestimmt. Er ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8.3 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2025-2029

Der vorgelegte Finanzplan 2025 bis 2029 wird erläutert.

Beschluss:

Dem Finanzplan 2025 bis 2029 mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Jahresrechnung 2022/Örtliche Rechnungsprüfung

20.54 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Stannecker verlässt den Sitzungssaal.

9.1 Information zur Jahresrechnung 2022

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2022 wurden in das RIS eingestellt. Der Kämmerer verweist auf den Rechenschaftsbericht 2022 mit den wichtigsten Informationen zur Jahresrechnung.

9.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2022

Die Prüfung wurde in Gruppen aufgeteilt. Die Prüfberichte wurden in das RIS eingestellt. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Thomas Ziegler erläutert kurz das Ergebnis der

örtlichen Rechnungsprüfung. Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar.

20.56 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Stannecker nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

9.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung vom 23.01.2026 wird die Jahresrechnung 2022 festgestellt.

Bereinigtes Ergebnis in Euro (§79 KommHV):

VwH Soll Einnahmen	6.525.943,81
VwH Soll Ausgaben	6.525.943,81
VmH Soll Einnahmen	9.373.317,53
VmH Soll Ausgaben	9.373.317,53

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 969.913,74 €. Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Der Entnahme des Betrages i. H. von 1.129.185,82 € aus der Allgemeinen Rücklage wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9.4 Entlastung 2022

Erster Bürgermeister Günter Först ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.

Zweite Bürgermeisterin Frau Jetzt-Schwarz übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Die Entlastung für das Jahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird ausgesprochen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

10. Jahresrechnung 2023/Örtliche Rechnungsprüfung

Erster Bürgermeister Günter Först übernimmt wieder den Vorsitz.

10.1 Information zur Jahresrechnung 2023

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2023 wurden in das RIS eingestellt. Der Kämmerer verweist auf den Rechenschaftsbericht 2023 mit den wichtigsten Informationen zur Jahresrechnung.

10.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2023

Die Prüfung wurde in Gruppen aufgeteilt. Die Prüfberichte wurden in das RIS eingestellt. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Thomas Ziegler erläutert kurz das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung. Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar.

10.3 Feststellung der Jahresrechnung 2023

Beschluss:

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung vom 23.01.2026 wird die Jahresrechnung 2023 festgestellt.

Bereinigtes Ergebnis in Euro (§79 KommHV):

VwH Soll Einnahmen 6.549.365,16

VwH Soll Ausgaben 6.549.365,16

VmH Soll Einnahmen 10.572.704,48

VmH Soll Ausgaben 10.572.704,48

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 339.815,25 €. Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Der Zuführung des Betrages i. H. von 1.132.710,10 € an die Allgemeine Rücklage wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

10.4 Entlastung 2023

Erster Bürgermeister Günter Först ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.

Zweite Bürgermeisterin Frau Jetzt-Schwarz übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Die Entlastung für das Jahr 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird ausgesprochen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

11. Jahresrechnung 2024/Örtliche Rechnungsprüfung

Erster Bürgermeister Günter Först übernimmt wieder den Vorsitz.

11.1 Information zur Jahresrechnung 2024

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2024 wurden in das RIS eingestellt. Der Kämmerer verweist auf den Rechenschaftsbericht 2024 mit den wichtigsten Informationen zur Jahresrechnung.

11.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2024

Die Prüfung wurde in Gruppen aufgeteilt. Die Prüfberichte wurden in das RIS eingestellt. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Thomas Ziegler erläutert kurz das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung. Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar.

11.3 Feststellung der Jahresrechnung 2024

Beschluss:

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung vom 23.01.2026 wird die Jahresrechnung 2024 festgestellt.

Bereinigtes Ergebnis in Euro (§79 KommHV):

VwH Soll Einnahmen	7.282.580,04
VwH Soll Ausgaben	7.282.580,04
VmH Soll Einnahmen	4.901.685,76
VmH Soll Ausgaben	4.901.685,76

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 443.562,48 €. Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Der Entnahme des Betrages i. H. von 1.306.302,17 € aus der Allgemeinen Rücklage wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

11.4 Entlastung 2024

Bürgermeister Günter Först ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.

Zweite Bürgermeisterin Frau Jetzt-Schwarz übernimmt wieder den Vorsitz.

Beschluss:

Die Entlastung für das Jahr 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird ausgesprochen. Erster

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

12. Regiebetrieb Gemeinde Igling BgA Photovoltaikanlagen - Zuführung des Gewinns 2025 an die Rücklage, vgl. BMF Schreiben vom 28.01.2019

Erster Bürgermeister Günter Först übernimmt wieder den Vorsitz.

21.03 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Gluska verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling beschließt den Gewinn ab dem Jahr 2025 des Regiebetriebes Gemeinde Igling BgA Photovoltaikanlagen den Rücklagen zuzuführen. (gem. BMF-Schreiben vom 28.01.2019 IV C 2 – S 2706-a/15/10001, u. a. Randnummer 35)

Dieser Beschluss gilt auch bei einer möglichen steuerlichen Zusammenfassung mit dem Regiebetrieben Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen, Nahwärmeversorgung Igling.

Es handelt sich hierbei um einen Generalbeschluss; dieser ist gültig, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

13. Regiebetrieb Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen Nahwärmeversorgung Igling - Zuführung des Gewinns 2025 an die Rücklage, vgl. BME Schreiben vom 28.01.2019

21.07 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Gluska nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling beschließt den Gewinn ab dem Jahr 2025 des Regiebetriebes Gemeinde Igling BgA Wasserversorgung Igling/Holzhausen, Nahwärmeversorgung Igling den Rücklagen zuzuführen. (gem. BMF-Schreiben vom 28.01.2019 IV C 2 – S 2706-a/15/10001, u. a. Randnummer 35)

Dieser Beschluss gilt auch bei einer möglichen steuerlichen Zusammenfassung mit dem Regiebetrieben Gemeinde Igling BgA Photovoltaikanlagen.

Es handelt sich hierbei um einen Generalbeschluss; dieser ist gültig, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

14. Bericht des Bürgermeisters

Absperrung Wasserversorgung

Im Zeitraum Montag, 20.04.2026, ab 20.00 Uhr, bis Dienstag, 21.04.2026, voraussichtlich 05.00 Uhr, wird die Wasserversorgung in Igling aufgrund eines einmaligen Umschlusses der Verbandshauptleitung im Bereich des Stoffersberg vorübergehend unterbrochen. Diese Maßnahme ist notwendig im Zuge des Neubaus des Hochbehälters des Wasserzweckverbands Erpftinger Gruppe.

Eine schriftliche Information ergeht rechtzeitig an alle Haushalte; zudem wird über die gemeindliche Homepage darüber informiert.

Sitzungstermine Gemeinderat Igling

Herr Bürgermeister Först erinnert das Gremium an die Sondersitzung am Montag, 27.04.2026.

Die konstituierende Sitzung findet statt am Dienstag, 05.05.2026; die Einladung dazu ergeht am Freitag, 01. Mai.

15. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Pflege Sportplatz Holzhausen

Herr Benisch zeigt einen Gesprächstermin im Zuge der Bürgersprechstunde an, an der auch Herr Fichtl teilnehmen wird.

Jugendraum Gemeinde Igling

Frau Scheck will den Sachstand wissen.

Herr Bürgermeister Först erklärt, dass es keine neuen Erkenntnisse gibt.

Frau Scheck stellt den Antrag auf Behandlung des Sachstands im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses Familie, Jugend und Soziales.

Förderung für Heckenpflege

Herr Stannecker informiert über die Möglichkeit, über die sogenannte „Maßnahme 180 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Fördergelder zu erhalten. Als Antragsteller käme unter anderem die Jagdgenossenschaft in Frage.

Herr Först zeigt an, dass er den Sachverhalt in der kommenden Sitzung des Landespflegeverbands ansprechen will.

Ende der Amtsperiode 2020-2026

Herr Först richtet an die anwesenden Bürger seinen Dank für das Interesse an der Gremienarbeit der vergangenen sechs Jahre.

Um 21:13 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först
Erster Bürgermeister

Regine Hildebrandt
Schriftführung